

06.06.03

U

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 49. Sitzung am 6. Juni 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 15/1121 – den von den Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes
– Drucksache 15/810 –**

mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen:

In Artikel 1 wird § 11a wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle begrenzt auf Antrag den Anteil der Strommenge nach § 11 Abs. 4 Satz 1, der von Elektrizitätsversorgungsunternehmen an Letztverbraucher, die Unternehmen des produzierenden Gewerbes sind, weitergegeben wird, um dadurch die sich aus der Weitergabe der Strommenge für diese Unternehmen ergebenden Kosten zu verringern, soweit hierdurch die Ziele des Gesetzes nicht gefährdet werden und die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucher vereinbar ist.“

2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Vom-Hundert-Anteil ist so zu bestimmen, dass die Differenzkosten für die anteilig weitergereichte Strommenge bezogen auf die gesamte über 100 Gigawattstunden hinausgehende Strommenge unter Zugrundelegung der nach § 11 Abs. 4 Satz 1 und 5 zu erwartenden Vergütung 0,05 Cent je Kilowattstunde betragen.“

3. Absatz 4 entfällt.

Fristablauf: 27.06.03
Initiativgesetz des Bundestages
Erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 242/03

4. Die Absätze 5 bis 9 werden zu den Absätzen 4 bis 8, in dem neuen Absatz 7 wird die Angabe „Absätze 1 bis 6“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 5“ und in dem neuen Absatz 8 die Angabe „Absätze 1 bis 8“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 7“ ersetzt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 49. Sitzung am 6. Juni 2003 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Drucksache 15/1121 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Erneuerbare-Energien-Gesetzes
– Drucksache 15/1067 –**

für erledigt erklärt.

Beschluss
des Bundesrates

Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Juni 2003 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes **n i c h t** zu stellen.